

Antrag auf Gewährung einer Förderung

im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1987, Nr. 27
„Außerordentliche Maßnahmen für gewerbliche Industrie-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Gaststätten in Katastrophengebieten“

Identifikationsnummer

und

Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro

Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels
Vordruck F23 erfolgen.

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Funktionsbereich Tourismus

Raiffeisenstr. 5

39100 Bozen (BZ)

Als PEC übermitteln:

tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname

Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr.

Steuer.Nr.

Ausgeübte Tätigkeit:

im Bereich Tourismus.

Staat

Provinz

PLZ

Ort

Fraktion

Straße/Platz

Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

IBAN

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

☐ deutsch

☐ italienisch

Der Antragsteller ersucht, aufgrund der am durch

erlittenen Schäden, um eine Beihilfe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1987 in geltender Fassung, für einen geschätzten Gesamtbetrag von Euro und erklärt Folgendes im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- dass er/sie für dieselben zulässigen Initiativen und Ausgaben bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt hat. Im gegenteiligen Fall wird die entsprechende Förderung als Einnahme erklärt und sie wird von der gemäß diesen Kriterien zum Beitrag zugelassenen Kostensumme abgezogen.
Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 4. Januar 1968, Nr. 15 strafrechtlich verfolgt;
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein) und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden muss.
Bei Bezahlung mit Modell F23 muss dieses dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen;
- ☐ keine Rückforderungsanordnung von vorher gewährten Beihilfen, welche von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben, oder
☐ Beihilfen, die von der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.03.1999 zurückgefordert wurden, zurückgezahlt bzw. auf ein Sperrkonto eingezahlt zu haben;
- Anzahl der Personen, die durchschnittlich im letzten Geschäftsjahr im Unternehmen beschäftigt waren:

Inhaber/Gesellschafter (die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben)

Angestellte/Mitarbeiter (ohne Lehrlinge und Auszubildende)

Insgesamt

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- dass der Beitragsantrag ohne Unterschrift ungültig ist;
- dass im Falle der Nichteinhaltung der in den geltenden Anwendungsrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen oder im Falle falscher Erklärungen die Subvention zuzüglich der ab dem Datum der Auszahlung angereiften gesetzlichen Zinsen widerrufen wird;
- dass die Wiederaufbauarbeiten innerhalb von 24 Monaten nach Gewährung der Subvention beendet sein müssen;
- dass für die Auszahlung der Subvention, die mehr als 25.000 Euro ausmacht, eine Bankgarantie oder Bankbürgschaft zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zur Einhaltung der Wiederaufbaufristen und allfälliger Rückerstattungspflichten geleistet werden muss;

- dass die Begünstigten verpflichtet sind, die lokalen und nationalen Arbeitskollektivverträge sowie die geltenden Bestimmungen betreffend den Umweltschutz sowie die Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

VERZEICHNIS DER ERLITTENEN SCHÄDEN:

Bitte die in den beiliegenden Bestandsaufnahmen/Schätzungen etc. erklärten Schadensbeträge angeben, mit folgender Unterteilung:

Beschreibung	Betrag in Euro
Bauwerke	
Einrichtung	
Ausstattung	
Technische Anlagen	
Lagerbestand Waren und Produkte	
Lagerbestand Material	
Personalkosten für Räumungsarbeiten	
Gesamtbetrag	

VERSICHERUNGSPPOSITION:

Die Schäden sind durch Versicherung gedeckt oder sie werden aufgrund anderer Rechtstitel vergütet (Zutreffendes ankreuzen):

☐ JA ☐ NEIN

Zugelassener Schadensersatz von der Versicherungsgesellschaft oder Vergütungen aufgrund anderer Rechtstitel: (insgesamt Euro.

Falls der Schadensersatz von Seiten der Versicherungsgesellschaft nicht genau bestimmt ist, werden die Beihilfen – wenn vorgesehen – nur nach Vorlegung einer Bankbürgschaft gleichen Betrages ausgezahlt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Schadensabwicklung von den von der Versicherung oder aufgrund anderer Titel erstatteten Betrag bekanntzugeben und den Teil des Beitrages zurückzuerstatten, der den gedeckten Schaden betrifft.

BEIZULEGENDE ANLAGEN (sie bilden ergänzenden Bestandteil dieses Gesuches):

- Schadensaufstellung;
- Versicherungsposition;
- detaillierte Erklärung über andere Rechtstitel, die für den Erhalt eines Schadensersatzes von Nutzen sind;
- Fotomaterial und weitere Unterlagen in Farbe, welche die Schadensfestsetzung erlauben;
- genaue Aufstellung der Arbeitsstunden für die Behebung der Schäden;
- Amtliches Protokoll betreffend den Katastrophenfall (Bürgermeister, Feuerwehr, Carabinieri, usw.), wenn verfügbar;
- Inventarverzeichnisse und die Ein- und Ausgangsregister der Lagerbuchhaltung für den Zeitraum unmittelbar vor der Katastrophe sowie jegliche andere Beweismittel dafür, dass das zerstörte oder beschädigte Gut bereits vor der Katastrophe vorhanden war;

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 22. Oktober 1987, Nr. 27 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)